



Amtsblatt Landkreis Goslar

09/23 vom 21. März 2023

Inhaltsverzeichnis

LANDKREIS GOSLAR	3
Bekanntmachungen	3
Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides -Volkswind GmbH, Gustav-Weißkopf-Straße 3, 27777 Ganderkesee – Aktenzeichen: 6.1/WP Lochtum, Volkswind .3	
Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides - JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt – Aktenzeichen: 6.1/WP Lochtum, Juwi.....	6

LANDKREIS GOSLAR

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides - Volkswind GmbH, Gustav-Weißkopf-Straße 3, 27777 Ganderkesee – Aktenzeichen: 6.1/WP Lochtum, Volkswind

Gemäß § 21 a Absatz 1 Satz 1 Var. 2 der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Antrag der Volkswind GmbH, Gustav-Weißkopf-Straße 3, 27777 Ganderkesee, auf einen standortbezogenen Vorbescheid nach § 9 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 27.03.2023 bis zum 11.04.2023

bei folgender Stelle zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Goslar

Fachbereich Bauen & Umwelt, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar

Montag bis Freitag

08.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag

08.00 bis 12.00 Uhr und

14.00 bis 17.00 Uhr

Der Genehmigungsbescheid gilt gem. § 41 VwVfG zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**11.04.2023**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden wie nachfolgend aufgeführt öffentlich bekannt gemacht:

I. Entscheidung

Hiermit wird der Volkswind GmbH, Gustav-Weißkopf-Straße 3, 27777 Ganderkesee, auf den Antrag vom 07. Juni 2022 gemäß § 9 BImSchG der Vorbescheid erteilt. Der Vorbescheid bezieht sich ausschließlich auf

- die planungsrechtliche Zulässigkeit
- die Entscheidung über das Einvernehmen der Stadt Goslar nach § 36 BauGB
- standortbezogene Vorprüfung nach UVPG und FFH Vorprüfung

der geplanten Anlagen für den:

Windpark Lochtum

Standorte

Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten Ost	Koordinaten West	WEA Nr.
Lochtum	10	113	610.582	5.755.778	2
Lochtum	9	4	611.154	5.756.061	4

1. Der Vorbescheid erstreckt sich ausschließlich auf die vorstehend unter I. Entscheidung genannten Punkte zur geplanten Errichtung und dem Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WEA) vom Typ Vestas V 150 mit 1 x 125 m und 1 x 169 m Nabenhöhe und einer Gesamtleistung von 12 MW, dies entspricht 6,0 MW pro WEA, am vorstehend benannten Standort.
2. Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt wird (§ 9 Abs. 2 BImSchG).
3. Der Vorbescheid bezieht sich auf die eingereichten und den mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmten Unterlagen (s. Anlage 1).
4. Dieser Bescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlage oder von Teilen der Anlage. Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen bedürfen im Weiteren eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG. Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus §§ 4 und 19 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Ziffer 1.6.2, Verfahrensart V des Anhanges zur 4. BImSchV.
5. Weitere Prüfungen, wie die immissionsschutzrechtliche Prüfung im Hinblick auf Schall und Schattenwurf, bleibt, ebenso wie z.B. die naturschutzfachliche und baurechtliche Prüfung, dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.

6. Die beantragten WEA befinden sich vollständig innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung mit der Standortbezeichnung „GS Vienenburg Lochtum 01“. Somit entsprechend die WEA den in der 1. Änderung des RROP 2008 „Weiterentwicklung Windenergienutzung“ festgelegten Zielen der Raumordnung.
7. Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Goslar kann für den beantragten Vorbescheid, nicht abschließend erklärt werden, da dieser Erklärung Prüfungen weiterer Fachbehörden zugrunde liegen müssen, die bisher nicht erfolgt bzw. mangels aussagekräftiger Planunterlagen nicht möglich sind. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die abschließende Prüfung des gemeindlichen Einvernehmens erfolgt im Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG.
8. Für das Vorhaben wird eine UVP für erforderlich gehalten.
9. Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wird für das Gebiet des Landkreises Goslar als ausreichend erachtet.
10. Die nachstehend aufgeführten Auflagen und Hinweise sind bei der weiteren Planung zu beachten.
11. Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, schriftlich, zur Niederschrift oder auf elektronischem Weg per De-Mail oder über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Hinweis:

Näheres zu den elektronischen Übertragungswegen (De-Mail-Adresse, Nutzung EGVP) finden Sie auf der Internetseite www.landkreis-goslar.de/elektronische-kommunikation

Goslar, 20.03.2023
Der Landrat

Im Auftrag
Gez.
Silke Just

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides - JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt – Aktenzeichen: 6.1/WP Lochtum, Juwi

Gemäß § 21 a Absatz 1 Satz 1 Var. 2 der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Antrag der JUWI GmbH, Energie Allee 1, 55286 Wörrstadt, auf einen standortbezogenen Vorbescheid nach § 9 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 27.03.2023 bis zum 11.04.2023

bei folgender Stelle zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Goslar

Fachbereich Bauen & Umwelt, Klubgartenstraße 6, Zimmer 2050, 38640 Goslar

Montag bis Freitag

08.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag

08.00 bis 12.00 Uhr und

14.00 bis 17.00 Uhr

Der Genehmigungsbescheid gilt gem. § 41 VwVfG zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**11.04.2023**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden wie nachfolgend aufgeführt öffentlich bekannt gemacht:

II. Entscheidung

Hiermit wird der JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, auf den Antrag vom 07. Juni 2022 gemäß § 9 BImSchG der Vorbescheid erteilt. Der Vorbescheid bezieht sich ausschließlich auf

- die planungsrechtliche Zulässigkeit
- die Entscheidung über das Einvernehmen der Stadt Goslar nach § 36 BauGB
- standortbezogene Vorprüfung nach UVPG und FFH Vorprüfung

der geplanten Anlagen für den:

Windpark Lochtum

Standorte:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten Ost	Koordinaten West	WEA Nr.
Lochtum	1	15/6 und 15/8	610.707	5.756.163	1
Lochtum	9	7	611.010	5.755.713	3
Lochtum	9	1	611.376	5.756.357	5

12. Der Vorbescheid erstreckt sich ausschließlich auf die vorstehend unter I. Entscheidung genannten Punkte zur geplanten Errichtung und dem Betrieb von drei Windkraftanlagen (WEA) vom Typ Vestas V 150 mit 3 x 148 m Nabenhöhe und einer Gesamtleistung von 18 MW, dies entspricht 6,0 MW pro WEA, am vorstehend benannten Standort.
13. Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt wird (§ 9 Abs. 2 BImSchG).
14. Der Vorbescheid bezieht sich auf die eingereichten und den mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmten Unterlagen (s. Anlage 1).
15. Dieser Bescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlage oder von Teilen der Anlage. Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen bedürfen im Weiteren eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG. Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus §§ 4 und 19 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Ziffer 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs zur 4. BImSchV.
16. Weitere Prüfungen, wie die immissionsschutzrechtliche Prüfung im Hinblick auf Schall und Schattenwurf, bleibt, ebenso wie z.B. die naturschutzfachliche und baurechtliche Prüfung, dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.
17. Die beantragten WEA befinden sich vollständig innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung mit der Standortbezeichnung „GS Vienenburg Lochtum 01“. Somit entsprechend die WEA den in der 1. Änderung des RROP 2008 „Weiterentwicklung Windenergienutzung“ festgelegten Zielen der Raumordnung.
18. Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Goslar kann für den beantragten Vorbescheid, nicht abschließend erklärt werden, da dieser Erklärung Prüfungen weiterer Fachbehörden zugrunde liegen müssen, die bisher nicht erfolgt bzw. mangels aussagekräftiger Planunterlagen nicht möglich sind. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die abschließende Prüfung des gemeindlichen Einvernehmens erfolgt im Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG.
19. Für das Vorhaben wird eine UVP für erforderlich gehalten.

20. Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wird für das Gebiet des Landkreises Goslar als ausreichend erachtet.
21. Die nachstehend aufgeführten Auflagen und Hinweise sind bei der weiteren Planung zu beachten.
22. Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, schriftlich, zur Niederschrift oder auf elektronischem Weg per De-Mail oder über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Hinweis:

Näheres zu den elektronischen Übertragungswegen (De-Mail-Adresse, Nutzung EGVP) finden Sie auf der Internetseite www.landkreis-goslar.de/elektronische-kommunikation

Goslar, 20.03.2023
Der Landrat

Im Auftrag
Gez.
Silke Just